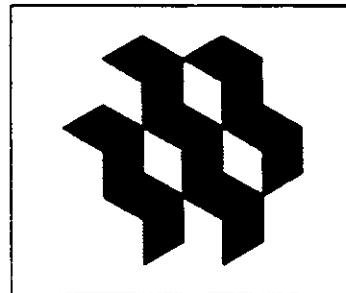


BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE

BAUGEWERBE-VERBAND NORDRHEIN
STUCKGEWERBE-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN
STRASSEN- UND TIEFBAU-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN
ZIMMERER- UND HOLZBAU-VERBAND NORDRHEIN



Baugewerbliche Verbände · Postfach 1629 · 4000 Düsse

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Referat I.1.E - Herrn Lennertz
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/688

Graf-Recke-Str. 43 · Postfach 1629
4000 DÜSSELDORF 1
Fernruf 02 11/68 66 54
Telefax 02 11/67 13 17

Stadtparkasse Düsseldorf
Kto.-Nr. 11 014 115 (BLZ 300 501 10)
Postscheckkonto Köln 28 90 64-504
(BLZ 370 100 50)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

unsere Zeichen

Datum

P/S

10.6.1991

**Novelle zum Landesabfallgesetz
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung am 18. Juni 1991
Schriftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß nehmen wir zur Novelle des Landesabfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage, ob das Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum jetzigen Zeitpunkt geändert werden sollte. Die Novelle des Bundesabfallgesetzes steht bevor. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird die Novellierung des Bundesabfallgesetzes zu einer Änderung des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen führen. Unseres Erachtens sollte die Novellierung des Landesabfallgesetzes NRW solange aufgeschoben werden, bis bekannt ist, welche Änderungen aufgrund der Novellierung des Bundesabfallgesetzes vorgenommen werden müssen. Andernfalls dürfte das Landesabfallgesetz in den nächsten Jahren einer ständigen Änderung unterliegen und zu erheblichen Rechtsunsicherheiten beitragen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, daß der Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen durch die ständigen Änderungen erhebliche Mehrkosten entstehen.

Zu den einzelnen Regelungen in der Novellierung des Landesabfallgesetzes ist folgendes anzumerken:

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 enthält den Vorrang der stofflichen Verwertung vor Ablagerung. Dieser Grundsatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist insbesondere für die Bauwirtschaft darauf hinzuweisen, daß Erdaushub und anfallender Bauschutt nicht ohne weiteres sofort wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere für den Erdaushub. Wie sich in der Vergangenheit herausgestellt hat, ist eine Wiederverwendung des Erdaushubs nur dann möglich, wenn in größerem Umfang Zwischenlager geschaffen werden. Die Genehmigung von Zwischenlagern ist jedoch nicht ohne weiteres möglich. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen sieht vor, daß als bauliche Anlagen auch Aufschüttungen gelten. Zwar wird allgemein die Auffassung vertreten, daß die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien keine Aufschüttung darstellt. Jedoch kann niemand bei dem Anfall von Erdaushub sofort sagen, wie lange eine Zwischenlagerung bis zur Wiederverwertung erforderlich ist. Es bedarf daher zumindest einer Klarstellung in der Landesbauordnung. Besser erscheint uns jedoch eine Regelung, wonach Zwischenlager für Bauschutt und Erdaushub ohne größere Schwierigkeiten genehmigt werden können.

§ 1 Abs. 2 enthält eine politische Willenserklärung. Sie sollte nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein.

§ 3 der Novelle sieht vor, daß die Kommunen eine Abfallberatung durchführen. Es ist zweifelhaft, ob die Abfallberater der Kommunen in der Lage sein werden, auch auf die Schwierigkeiten von einzelnen Wirtschaftsbereichen einzugehen. Dies gilt insbesondere für die Probleme der Bauwirtschaft. Es bleibt zu überlegen, ob der Wirtschaft nicht eigene, spezialisierte Berater zur Verfügung gestellt werden. Eine Einbindung in die Wirtschaft könnte in der Form erfolgen, daß derartige Abfallberater bei den Handwerks- und Industrie- und Handelskammern bzw. bei den Fachverbänden installiert werden. Hierbei ist eine Finanzierung im Rahmen des § 9 Abs. 2 erforderlich.

§ 5 b der Novellierung enthält Regelungen über ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept. Einleitend spricht § 5 b vom Erzeuger von Abfällen. Insbesondere für die Bauwirtschaft stellt sich die Frage, wer Erzeuger von Abfällen sein soll. Unseres Erachtens ist nicht die bauausführende Wirtschaft Erzeuger von Abfällen, sondern der Bauherr, der in aller Regel mit dem Grundstückseigentümer identisch ist. Er ist Auftraggeber und bestimmt, welche Abfälle im Rahmen eines Bauvorhabens anfallen. Dies entspricht auch dem subjektiven Abfallbegriff des § 1 Bundesabfallgesetz.

Soweit man unterstellt, daß von § 5 b auch die Bauwirtschaft unmittelbar erfaßt werden soll, ist die Regelung über die Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten grundsätzlich zu kritisieren. Die Novellierung zum Landesabfallgesetz geht von einem Schwellenwert von 2000 Tonnen pro Jahr je Abfallschlüssel aus. Eine pauschale Gleichstellung verschiedener Abfälle ist u.E. unzulässig und unzweckmässig. Sollte man sich tatsächlich für einen Schwellenwert entscheiden, müßte unserer Meinung nach der Schwellenwert je nach Abfallart unterschiedlich bestimmt werden. So ist z.B. zwischen nicht kontaminiertem Erdaushub, Filterstäuben, Verbrennungsschlacken usw. zu unterscheiden. Insbesondere bei einem nicht kontaminiertem Erdaushub, der von Natur aus keinerlei Risiken für die Umwelt darstellt, ist der Schwellenwert von 2000 Tonnen viel zu niedrig angesetzt. Eine solche Menge kann ohne weiteres schon auf einer Baustelle entstehen. Dies bedeutet, daß der Schwellenwert von 2000 Tonnen die gesamte Bauwirtschaft erfaßt, ohne daß eine Differenzierung möglich ist.

Der Schwellenwert von 2000 Tonnen soll dazu führen, daß die betroffenen Betriebe ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept zu erarbeiten haben. Die Bauwirtschaft ist dadurch gekennzeichnet, daß nicht auf Vorrat produziert wird. Keiner der von uns betreuten ca. 5000 Betriebe ist in der Lage, vorherzusagen, welche Abfälle zukünftig im Rahmen der Betriebstätigkeit anfallen werden. Sie sind daher auch grundsätzlich nicht in der Lage, Abfallwirtschaftskonzepte vorausschauend zu erstellen. Darüber hinaus erfordert ein Abfallwirtschaftskonzept eine Abfallprognose, die insbesondere von Handwerksbetrieben im Gegensatz zu Industrieunternehmen nicht

erstellt werden kann. Eine langfristige Berechnung von anfallenden Abfällen ist sowohl aufgrund der Betriebsstruktur als auch aufgrund der Eigenarten der mittelständischen Bauwirtschaft nicht möglich. Darüber hinaus ist die Verpflichtung, Abfallwirtschaftskonzepte binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Novelle zu erstellen, viel zu kurz bemessen. Sollte man sich entgegen unseren Bedenken für die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten entscheiden, müßte diese Frist mindestens 3 Jahre betragen.

Nach der geplanten Neuregelung ist es erforderlich, daß sich die betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte nach den Abfallentsorgungsplänen richten sollen. Vielfach sind derartige Pläne jedoch noch nicht in Kraft getreten. Es muß daher sichergestellt sein, daß Abfallwirtschaftskonzepte mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Jahren nur dann erstellt werden müssen, wenn auch die hierfür erforderlichen Abfallentsorgungspläne vorliegen.

Weiterhin sieht § 5 b den Nachweis einer 5jährigen Entsorgungssicherheit vor. Nach von uns durchgeführten Umfragen rechnen Baubetriebe zur Zeit noch mit einer Entsorgungssicherheit von ca. 2,5 Jahren. Der Nachweis einer 5jährigen Entsorgungssicherheit ist bereits heute nicht mehr möglich. § 5 Abs. 2 Nr. 3 ist daher u.E. ersatzlos zu streichen.

§ 5 b Abs. 3 beschäftigt sich mit dem Fall, daß betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte nicht vorgelegt werden bzw. erhebliche Mängel aufweisen. In diesem Fall soll die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde das Recht haben, auf Kosten des Abfallerzeugers fachtechnische Sachverständigengutachten einzuholen. Bevor vor diesem Recht Gebrauch gemacht werden darf, muß den Betrieben die Möglichkeit einer Nachbesserung eingeräumt werden.

In der Begründung zu § 5 b ist erwähnt, daß bestimmte branchenbezogene Teile des betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes zentral, beispielsweise von Fachverbänden, erarbeitet werden können. Diese Ausführungen finden keinen Niederschlag im Gesetz. Es ist unbedingt erforderlich, daß insofern eine gesetzliche Verankerung erfolgt.

§ 9 sieht vor, daß mit den Gebührenmaßstab wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden sollen. Hierbei handelt es sich um eine politische Willenserklärung, die mit den Rechtsgedanken des Kommunalabgabengesetzes nicht zu vereinbaren sind. Diese Regelung ist u.E. ersatzlos zu streichen.

Der bisherige § 15 des Landesabfallgesetzes soll in Abs. 1 um eine Ziffer 2 erweitert werden. Danach ist das Lizenzentgeltaufkommen auch einzusetzen für Aufwendungen zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten, um Grundstücke einer von den Gemeinden angestrebten Nutzungsart zuzuführen. Mit dieser Regelung wird den Begehrlichkeiten von Kommunen Tür und Tor geöffnet, da insbesondere die "angestrebte Nutzung" nicht ausreichend konkretisiert ist. Die Aufwendungen aus dem Lizenzentgeltaufkommen können allenfalls dazu dienen, Gefahren aus Altlasten zu beseitigen. Der Begriff "angestrebte Nutzung" ist u.E. viel zu weit.

Auch die Ergänzung in § 15 Abs. 1 Nr. 1 ist zu weitgehend. Durch die Erweiterung auf kommunale Grundstücke wird das Kriterium der Gefahrenabwehr ausser Acht gelassen. Die Erweiterung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 ohne die Beschränkung auf eine Gefahrenabwehr ist zu weitgehend.

Mit freundlichen Grüßen
BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE
Der Hauptgeschäftsführer:


(Dr.-Ing. Holzinger)